

## **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

### **der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

Vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Geschlechter neutral. Die weibliche Form kann auch auf Männliche oder Diversitäten angewandt werden.

Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. (Die Berufung endet bei einem Arbeits-/Dienstverhältnis mit der Samtgemeinde Boldecker Land ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses). Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und in Satz 2 NKomVG genannten Beschlüsse Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

#### **§ 2 Tätigkeit**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen, Männern und Diversitäten beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

#### **§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 4**

### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 71 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten die der Geheimhaltung unterliegen.

## **§ 5**

### **Beteiligungsrechte**

Die Samtgemeindebürgermeisterin /der Samtgemeindebürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Weyhausen, den 26. Januar 2023

Ehrhoff  
Samtgemeindebürgermeister